



Stand: 19.07.2000

Satzung des Vereins Haus Fischerzunft Bad Säckingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Haus Fischerzunft Bad Säckingen e.V.“

Sitz des Vereins ist Bad Säckingen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Einrichtung einer heimatkundlichen Einrichtung u.a. durch den Erwerb, die Sanierung und Erhaltung des denkmalgeschützten Gebäudes der Fischerzunft in der Fischergasse 12 in Bad Säckingen und die Durchführung von Ausstellungen über die Geschichte der Stadt, insbesondere der Zünfte und des Bürgertums. Hiermit verbunden ist die Organisation von Veranstaltungen aller Art zur Förderung der Kunst, Kultur und Stadtgeschichte.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied können dem Verein durch schriftliche Erklärung beitreten:
- a) Natürliche Personen;
 - b) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod eines Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres;
 - c) durch Ausschluß.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Beschluß ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Gründung bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zwei Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Gemeinderats der Stadt Bad Säckingen gewählt.

- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (2) Der Vorstand faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (3) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben.
- (4) Die Verfügungsgewalt des Vorstandes über Geldmittel des Vereins wird auf DM 100.000,— beschränkt.

§ 8

Mitgliederversammlungen

- (1) Jeweils im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - b) Grundsätze über die Verwendung der Finanzmittel des Vereins und Beschlußfassung über die Wirtschaftspläne für das jeweilige Geschäftsjahr;
 - c) Die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder;
 - d) Die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - e) Die Beschlußfassung von Satzungsänderungen,
 - f) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Anträge aus der Mitgliedschaft sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9
Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer gewählt.

§ 10
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die im ersten Quartal eines Geschäftsjahres fällig werden und deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 11
Verwendung von Finanzmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

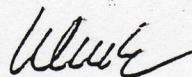
§ 12
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ist gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Nach Beendigung der Liquidation fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bad Säckingen zu mit der Bestimmung, dieses im Sinne des § 2 der Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Der Verein wurde heute unter der Nr. VR 630 in das
Vereinsregister eingetragen.

Bad Säckingen, den 16.8.2000

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Wenk

Justizangestellte

